

# MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

[www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt](http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt)

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 3. Juli 2019

71. Stück

---

619. Änderung des Entwicklungsplans 2019 – 2024 der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
620. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
621. Richtlinie des Rektorats und des Senats der Universität Innsbruck gem § 9 (2) Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ iVm § 76 (3) UG 2002 betreffend den Ersatz von Präsenzstunden durch „Virtuelle Lehre“
622. Richtlinien für die Gebarung – konsolidierte Fassung
623. Berichtigung der Verlautbarung der Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik
624. Ergänzung Digital Science an der Universität Innsbruck
625. Erteilung der Lehrbefugnis
626. Erteilung der Lehrbefugnis
627. Ausschreibung: Doktoratsstipendium aus der Nachwuchsförderung der Universität Innsbruck 2. Tranche 2019
628. Ausschreibung: WISSENSCHAFTSPREIS 2019 der Wirtschaftskammer Tirol
629. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

630. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
631. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
632. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
633. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
634. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
635. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
636. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
637. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
638. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
639. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
640. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
641. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
642. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
643. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
644. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

645. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
646. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
647. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
648. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
649. Ausschreibung einer externen Einrichtung: Stelle als Senior Lecturer für Architekturentwurf an der Universität Wien
650. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

## 619. Änderung des Entwicklungsplans 2019 – 2024 der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 2. Juli 2019 den Entwicklungsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2019 - 2024, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 30. November 2017, 6. Stück, Nr. 94, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 22. Mai 2019, 46. Stück, Nr. 460, wie folgt geändert:

1. *In Punkt 5.2.1. Fortsetzung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung lautet unter **Forschungsplattformen** die Bezeichnung „Geschlechterforschung: Identitäten – Diskurse – Transformationen“ - unter Beachtung der alphabetischen Reihenfolge - nunmehr „Center Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck/Center for Gender Studies Innsbruck (CGI)“*
2. *In Kapitel 6. Entwicklung der Fakultäten und Professuren wird unter Punkt 6.15 Philosophisch-Historische Fakultät folgende Tabelle an vorletzter Stelle eingefügt:*

### § 98 Abs. 1 Professuren für die Periode 2019–2021

Frühester Besetzungszeitpunkt	Widmung	Bemerkungen
2019	Geschlechtergeschichte	zu 50vH der Forschungsplattform Center Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck/Center for Gender Studies Innsbruck (CGI) zugeordnet

3. *In Kapitel 6. Entwicklung der Fakultäten und Professuren wird als neuer Punkt 6.17 Interfakultäre Organisationseinheiten eingefügt und darunter folgende Tabelle angefügt:*

### 6.17.1. Forschungsplattform Center Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck/Center for Gender Studies Innsbruck (CGI)

### § 98 Abs. 1 Professuren für die Periode 2019 – 2021

Frühester Besetzungszeitpunkt	Widmung	Bemerkungen
2019	Geschlechtergeschichte	zu 50vH der Philosophisch-Historischen Fakultät zugeordnet
2019	Sozialwissenschaftliche Theorien der Geschlechterverhältnisse	

Die bisherigen Punkte 6.17 und 6.18 erhalten die Nummerierung 6.18 und 6.19.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

Für den Universitätsrat:  
Dr. Werner Ritter  
Vorsitzender

## 620. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 2. Juli 2019 den Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 17. Juni 2004, 31. Stück, Nr. 234, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 21. März 2019, 24. Stück, Nr. 340 wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 5 wird die in Ziffer 2 angeführte Forschungsplattform „*Geschlechterforschung – Identitäten – Diskurse – Transformationen*“ umbenannt in: „*Center Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck / Center for Gender Studies Innsbruck (CGI)*“ und alphabetisch an erster Stelle gereiht.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

Für den Universitätsrat:  
Dr. Werner Ritter  
Vorsitzender

---

## 621. Richtlinie des Rektorats und des Senats der Universität Innsbruck gem § 9 (2) Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ iVm § 76 (3) UG 2002 betreffend den Ersatz von Präsenzstunden durch „Virtuelle Lehre“

(Beschluss des Rektorats und des Senats vom 27.6.2019)

Die Universität Innsbruck versteht sich grundsätzlich als Präsenzuniversität. Sie will jedoch im Rahmen ihrer Bestrebungen zur Digitalisierung all ihrer Bereiche die Möglichkeit nutzen, im Sinne des § 76 (3) UG 2002 und § 9 (2) Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Fernstudienelemente und elektronische Lernumgebungen (virtuelle Lehre) in Lehrveranstaltungen einzubeziehen.

§ 1. (1) Diese Richtlinie regelt den Ersatz von Präsenzstunden einer Lehrveranstaltung durch Fernstudienelemente und elektronische Lernumgebungen (virtuelle Lehre) gem § 9 (2) Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ iVm § 76 (3) UG 2002.

(2) Der Einsatz digitaler oder anderer Medien, die lediglich der Unterstützung der Präsenzlehre dienen, ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 2. In einzelnen Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters die im Curriculum festgelegten Präsenzstunden unter den Voraussetzungen des §§ 3 und 4 ersetzt werden.

§ 3. (1) Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter ist berechtigt, im Wege der Erfassung der Lehre in der Lehrdatenverwaltung einen Antrag über den Ersatz von Präsenzstunden durch virtuelle Lehre zu stellen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat, sofern mehr als ein Drittel der Präsenzstunden einer Lehrveranstaltung durch virtuelle Lehre ersetzt werden soll, schriftlich zu begründen, warum diese von erheblichem Mehrwert für die Lehrveranstaltung im Sinne der Kriterien des § 4 Abs 2 ist.

§ 4. (1) Für die Genehmigung des Ersatzes von Präsenzstunden durch virtuelle Lehre hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter zu prüfen, ob dadurch das Lern- bzw Lehrziel der Lehrveranstaltung erreicht werden kann.

(2) Des Weiteren sind für die Genehmigung des Ersatzes von Präsenzstunden folgende Kriterien zu berücksichtigen. Die virtuelle Lehre soll

- die Lehre in didaktischer Hinsicht bereichern,
- das Lehrveranstaltungsangebot noch attraktiver gestalten,
- den Studierenden mehr zeitliche Flexibilität gewährleisten,
- die digitalen Kompetenzen der Studierenden wie der Lehrenden erweitern und
- soweit es die Lehrveranstaltungsart zulässt, dazu dienen, Präsenzzeiten vermehrt zur Stärkung des wissenschaftlichen Diskurses zwischen Studierenden und Lehrenden zu nutzen.

(3) Soll mehr als ein Drittel der Präsenzstunden einer Lehrveranstaltung durch virtuelle Lehre ersetzt werden, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter zu prüfen, ob die in Abs 2 genannten Kriterien im besonderen Maße erfüllt sind.

§ 5. Bei der Durchführung der virtuellen Lehre ist durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter sicherzustellen, dass

(1) geeignete Lehr- und Lernmaterialien bereitgestellt werden und

(2) die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung über das Konzept der Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen informiert werden.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh  
Vizerektor für Lehre und Studierende

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal  
Vorsitzender des Senats

---

## 622. Richtlinien für die Gebarung – konsolidierte Fassung

Die Richtlinien für die Gebarung, genehmigt durch den Universitätsrat am 20. 12. 2006, wurden mit Genehmigung des Universitätsrats vom 14. 5. 2019 geändert. Die nachfolgende Fassung stellt einen konsolidierten Text dar.

Hinweis: Verweisungen beziehen sich – soweit nicht anders angeführt – auf das Universitätsgesetz 2002 (UG). Diese und weitere Verweisungen gelten jeweils für die aktuell gültige Fassung der betreffenden Rechtsvorschrift.

### 1 Grundsätze

Die Universität Innsbruck bekennt sich bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zum Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (§ 2 Abs. 12). Angestrebt wird nicht die nachhaltige Erzielung von Gewinnen, sondern der Beitrag zu den in § 1 genannten Zielen unter Wahrung einer dafür erforderlichen stabilen Eigenkapitalbasis und ausreichender Liquidität.

Im Sinne der demokratischen Organisation der Universität kommt allen Organen und Universitätsangehörigen die Aufgabe zu, in ihrem Bereich an der Umsetzung dieser Grundsätze verantwortlich mitzuwirken.

### 2 Budget

Grundlage der Gebarung sind längerfristige, mittelfristige sowie jährliche Budgetplanungen. Diese berücksichtigen Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarung sowie Grundsatzentscheidungen und Schwerpunktsetzungen der Universität Innsbruck.

## 2.1 Länger- und mittelfristige Budgetplanungen

Längerfristige Budgetplanungen zeigen den finanziellen Rahmen für die Entwicklung der Universität über die Leistungsvereinbarungsperiode (§ 13 Abs. 1 2. Satz) hinaus auf. Mittelfristige Budgetplanungen werden auf der Grundlage bekannt gegebener Leistungsvereinbarungsentgelte (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2) erstellt und zeigen den finanziellen Rahmen für die Inangriffnahme konkreter Vorhaben auf. Länger- und mittelfristige Budgetplanungen werden in angemessenen zeitlichen Abständen an allenfalls geänderte Voraussetzungen angepasst.

## 2.2 Jährliche Budgetplanungen („Jahresbudget“)

Jährliche Budgetplanungen bilden den konkreten Rahmen für ein Wirtschaftsjahr für alle Organisationseinheiten der Universität Innsbruck. Zu diesem Zweck wird auf der Grundlage des im Zuge der mittelfristigen Budgetplanung fixierten Rahmens die geplante Höhe des Gesamtbudgets des betreffenden Jahres festgesetzt. Für das Planungsjahr wird bis zum Ende des diesem vorangehenden Kalenderjahres auf der Basis der bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Rahmenbedingungen ein Rohbudget erstellt, auf dessen Basis nach Vorliegen der zunächst noch ausstehenden Informationen eine Endfassung erstellt wird (Feinbudget). Auf dieser Basis werden Zielvereinbarungen vorbereitet und mit den Leiterinnen und Leitern der betreffenden Organisationseinheiten beraten. Nach Abschluss dieser Beratungen werden die Zielvereinbarungen fixiert.

Wo dies Ziel führend ist, orientiert sich die Ressourcenzuteilung an Kennzahlen. Dies gilt sowohl für die Mittelzuweisung an die Fakultäten als auch für die Mittelzuweisung innerhalb der Fakultäten sowie für administrative und sonstige außerfakultäre Organisationseinheiten.

Für dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorhersehbare Ausgaben werden in den Budgetplanungen hinreichend Mittel berücksichtigt.

Für Einnahmen, die Organisationseinheiten aus Leistungsverkäufen erzielen, wird - soweit nicht ohnehin die Bestimmungen des § 27 anzuwenden sind - zur Einräumung von Leistungsanreizen nach Möglichkeit vorgesehen, dass diese im angemessenen Ausmaß in der Verfügung der Organisationseinheiten verbleiben, von denen sie erwirtschaftet werden. Als Einnahmen, die Organisationseinheiten aus Leistungsverkäufen erzielen, sind im Sinne dieser Ausführungen jedenfalls nicht Entgelte des Bundes im Rahmen der Leistungsvereinbarungen (§ 13) bzw. nach § 141 sowie Studienbeiträge (§ 91) zu verstehen.

Die Übertragbarkeit von Budgetmitteln der Organisationseinheiten in das folgende Budgetjahr obliegt der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors bzw. der zuständigen Vizerektorin oder des zuständigen Vizerektors nach Maßgabe der Prüfung begründeter Anträge der betreffenden Organisationseinheiten. Dies gilt nicht für Mittel, auf die § 26 oder § 27 anzuwenden ist.

Budgetüberschreitungen einer Organisationseinheit werden in der Regel durch Abzug von deren Budget des Folgebudgetjahrs ausgeglichen.

## 2.3 Zugriff auf Budgetmittel

Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch Organisationseinheiten, die unmittelbar der Rektorin oder dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor unterstehen. Im Sinne größtmöglicher Autonomie und Flexibilität wird den Organisationseinheiten im Rahmen der Organisation des Rechnungswesens die Verfügung über diese Mittel ohne Dienstweg ermöglicht. Dabei ist eine Identifizierung des bzw. der Verfügenden mit adäquaten Mitteln (z. B. Unterschriftsprobenblätter, elektronische Verfahren) sicherzustellen. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten stellen sicher, dass sie jederzeit die Höhe der unter Berücksichtigung aller getroffenen Verfügungen und erfolgten Budget vermindernenden Buchungen verfügbaren Budgetmittel feststellen können.

Für diesen Zweck werden durch das Rektorat die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen.

Nach Möglichkeit werden Zahlungen nach erfolgter Lieferung im Wege von Banküberweisungen geleistet. Der Barverkehr wird auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt, dies gilt auch für die Nutzung von Schecks, Kredit- und Bankomatkarten und ähnlichen Zahlungsmitteln sowie für An- und Vorauszahlungen.

Zahlungen an diejenige oder denjenigen, welche oder welcher gegenüber der Finanzbuchhaltung die Zahlung durch eine entsprechende Anweisung veranlasst, bedürfen einer Gegenzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Finanzbuchhaltung bzw. dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. (Anweisungen an die Leiterin oder den Leiter der Finanzbuchhaltung werden durch die Rektorin oder den Rektor gegengezeichnet.) Dies gilt nicht für Verfügungen über Mittel gemäß §§ 26 und 27.

Wenn die Finanzbuchhaltung mangels Übereinstimmung mit gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder sonstigen Vorschriften oder aus anderen Gründen die Durchführung einer Zahlung verweigert und diejenige oder derjenige, die oder der die Zahlung gegenüber der Finanzbuchhaltung veranlasst, auf deren Durchführung besteht, so werden die Rektorin oder der Rektor bzw. die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor informiert.

### **3 Kosten- und Leistungsrechnung, Trennungsrechnung**

Die Kosten- und Leistungsrechnung an der Universität Innsbruck wird entsprechend den Vorgaben der Kosten- und Leistungsrechnungsverordnung (KLR-VO) eingerichtet. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist laut Verordnung von einem/einer unabhängigen, beeideten Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten obliegt den Leitern bzw. Leiterinnen der jeweiligen Organisationseinheiten bzw. der jeweiligen Projekte.

Nach den geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ist eine Trennungsrechnung zu führen. Diese stellt insbesondere sicher, dass eine Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten vermieden wird. Dabei obliegt es den Leitern bzw. Leiterinnen der jeweiligen Organisationseinheiten bzw. der jeweiligen Projekte, die direkten Kosten von Leistungen, die von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften betroffen sind, korrekt zuzuordnen und im Zuge der Erstellung von Angeboten für Produkte und Leistungen aus dem vom Rektorat bereitzustellenden Set an Gemeinkostensätzen den zutreffenden auszuwählen.

### **4 Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge**

Als Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen (§ 15 Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 1 Z. 12), gelten Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften (z. B. Aufnahme von Krediten, Leasinggeschäfte), die das Globalbudget der Universität Innsbruck mit mehr als € 500.000,-- pro Finanzjahr belasten und nicht aus dem eigenen Cash flow (ohne Einrechnung von Fremdfinanzierungsinstrumenten) finanziert werden können. Dies gilt nicht für Verpflichtungen, die gemäß § 13 i. V. m. § 23 Abs. 1 Z. 4 im Zuge der Verhandlung von Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingegangen werden.

Das Rektorat ist durch den Universitätsrat i. S. v. § 21 Abs. 1 Z. 12 ermächtigt, finanzielle Zusagen im Zusammenhang mit Berufungen sowie im Rahmen von Sondermitteln des Rats für Forschung und Technologieentwicklung (RFT), des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und vergleichbaren Fördergebern abzugeben, die die oben angeführte Grenze überschreiten. Über alle im Rahmen dieser Ermächtigung eingegangenen Rechtsgeschäfte wird dem Universitätsrat jährlich berichtet.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z. 12 bedürfen folgende weitere Rechtsgeschäfte jeweils der Zustimmung des Universitätsrates:

- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von bebauten oder unbebauten Liegenschaften
- die Gewährung von Darlehen oder Krediten, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören, wenn die Darlehen oder Kredite im Einzelnen den Betrag von € 100.000,-- überschreiten. Nicht davon umfasst sind die Einräumung von geschäftsüblichen Zahlungszielen für Forderungen sowie Anzahlungen.
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Haftungen, deren Umfang den Betrag von € 100.000,-- überschreitet.

Diese Bestimmungen sind nach Maßgabe der gesetzlich bzw. vertraglich eingeräumten Mitspracherechte der Universität Innsbruck auch auf ihre Tochtergesellschaften anzuwenden, sie finden jedoch keine Anwendung auf die Gebarung im Rahmen der §§ 26 und 27.

## **5 Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 von der Rektorin oder vom Rektor gemeinsam mit mindestens einer Vizerektorin oder einem Vizerektor entschieden werden, gelten

- ein allfälliges Nachtragsbudget
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing
- Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 500.000,-- erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 – 28 abgeschlossen werden. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das über drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich.

## **6 Personal**

An der Universität Innsbruck wird ein Stellenplan geführt. Keine Berücksichtigung im Stellenplan finden Stellen, die zur Gänze aus Mitteln gem. § 26 oder § 27 finanziert werden, Stellen im Bereich der externen Lehre (Lektorinnen und Lektoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Venia Lehrende, Studentische Mitarbeitende in der Lehre, Lehrveranstaltungsbegleitungen, ISI-Kursleitungen u.dgl.), freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer, fallweise Beschäftigte, neue Selbstständige und Werkverträge.

Bei der Zuweisung von Stellen durch die Universitätsleitung werden für die Aufgabenwahrnehmung bzw. für den Bedarf in Zahlen messbare, objektivierbare Kriterien sowie qualitative Kriterien (z. B. Arbeitsplatzbeschreibung) mit Priorität berücksichtigt.

Bei globalbudgetfinanzierten Reisen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bilden die Bestimmungen der Reisegebührenverordnung des Bundes (RGV) in der jeweils gültigen Fassung generell die Obergrenze für die Vergütung, sofern nicht gesetzliche, kollektivvertragliche oder betriebliche Bestimmungen verpflichtend anderes vorsehen. Auch im Bereich der drittmittelfinanzierten Reisen von MitarbeiterInnen erfolgt eine weitgehende Orientierung an den Höchstsätzen der RGV. Für Personen, die nicht Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer der Universität Innsbruck sind, wird dies ebenfalls angestrebt.

## **7 Beschaffung**

Für die Universität ist die Anwendung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verpflichtend. In Ergänzung hierzu werden von der Rektorin bzw. vom Rektor Detailbestimmungen

erlassen, die jedenfalls die Zahl der einzuholenden Offerte in Abhängigkeit zum geschätzten Auftragsvolumen regeln, soweit nicht ein formelles Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zwingend vorgesehen ist.

Bei Investitionen wird eine gemeinsame Nutzung angestrebt. Dies gilt insbesondere für Großgeräte.

Wo dies wirtschaftlich sinnvoll durchführbar ist, werden Aufzeichnungen über die Nutzung von Ressourcen geführt. Dies gilt insbesondere für Großgeräte.

Die Dienste der Bundes-Beschaffungsgesellschaft mbH sind in Anspruch zu nehmen, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Organisationseinheiten sind an die diesbezüglichen Rahmenverträge sowie an Rahmenverträge, die die Universität Innsbruck darüber hinaus abschließt, nach Maßgabe der Vorgaben des Rektorats gebunden.

## **8 Literatur**

Literaturanschaffungen werden durch die Universitätsbibliothek getätigt, wo dies nicht Ziel führend ist, von dieser koordiniert. Mehrfachbeschaffungen identer Zeitschriften, Bücher oder sonstiger Datenträger werden nach Möglichkeit vermieden. Die für die Studierenden erforderlichen Exemplare sind im Rahmen der verfügbaren Ressourcen bereit zu stellen.

## **9 Repräsentation**

Repräsentationsausgaben werden auf solche Veranstaltungen und Anlässe beschränkt, die eine nennenswerte Außenwirkung haben. Dabei wird auf Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit Bedacht genommen. Der Umfang der Repräsentation orientiert sich am Anlass.

## **10 Evidenzhaltung von Dauervertragsverhältnissen**

Verträge, die zu dauerhaften Verpflichtungen oder Berechtigungen der Universität oder ihrer Organisationseinheiten führen, werden von den betreffenden Organisationseinheiten in geeigneter Form in Evidenz gehalten. Verträge, die zu wiederholten Zahlungen der Universität oder an die Universität bzw. der Organisationseinheiten der Universität oder an die Organisationseinheiten der Universität führen, werden in zentralen Datenbanken in Evidenz gehalten, soweit die Laufzeit der Verträge 12 Monate und die Gesamtsumme € 20.000,-- pro Jahr überschreitet.

## **11 Anlagen**

Gemäß § 192 Abs. 1 und 2 UGB werden Vermögensgegenstände im Regelfall im Wege einer körperlichen Bestandsaufnahme erfasst. Sie werden in geeigneter Form aufgezeichnet und evident gehalten. Bei der Inventur für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

Für die sorgsame Behandlung und Verwahrung von Vermögensgegenständen ist die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit verantwortlich, der die Vermögensgegenstände zugeordnet sind.

Bei der Veräußerung von Anlagen sowie insbesondere der Bepreisung zu veräußernder Anlagen wird nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen, die von der Rektorin oder vom Rektor bzw. von der zuständigen Vizerektorin oder vom zuständigen Vizerektor bekannt zu machen sind.

## 12 Schadensfälle

Vermögens-Schadensfälle sind in jedem Fall aktenkundig zu machen und der Rektorin oder dem Rektor bzw. der zuständigen Vizerektorin oder dem zuständigen Vizerektor bekannt zugeben. Die Schadensmeldung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

Ursache, Hergang, Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Ereignung des Schadensfalles

Name oder Namen jener Person oder Personen, die unmittelbar oder mittelbar am Schadensfall beteiligt war oder waren, diesen herbeiführte oder herbeiführten oder nicht verhinderte oder nicht verhinderten, weiters Angaben über die Einschätzung des Verschuldensgrades durch den oder die Verursacher oder Verursacherin oder Verursacherinnen und die hierfür maßgeblichen Gründe

Anlagennummer, Schadensbetrag

Begleitumstände, die die Ereignung des Schadensfalles ermöglichten, insbesondere allfällige Unzulänglichkeiten bestehender Vorschriften

Maßnahmen, die veranlasst wurden, um die Ausweitung oder Wiederholung eines solchen Schadensfalles zu verhindern

Veranlassungen, die zur Verfolgung (Geltendmachung) des Ersatzanspruches - einschließlich aller Straf- und/oder Disziplinaranzeigen - getroffen wurden oder beabsichtigt sind.

Die Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses von Versicherungen wird in regelmäßigen Abständen geprüft.

## 13 Beteiligungen

Beteiligungen der Universität an anderen Rechtsträgern werden laufend evident gehalten und in geeigneter Form dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht. Für die Berichtspflichten gelten die Bestimmungen der Rechnungsabschlussverordnung sinngemäß, soweit einerseits die Mitsprache- und Informationsrechte der Universität dies ermöglichen und andererseits nicht gesetzlich verpflichtend anderes vorgesehen ist.

Die Wahrnehmung der mit den Beteiligungen verbundenen Eigentümerinteressen wird nach Möglichkeit auf eine Organisationseinheit innerhalb der Universität konzentriert.

Beteiligungen, die nicht auf Grund der Notwendigkeit von Kooperationen mit anderen Institutionen erforderlich waren bzw. die nicht der bloßen Vermögensveranlagung dienen, werden zumindest im Abstand von 5 Jahren evaluiert. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Beteiligung der Aufgabenerfüllung in höherem Maß dienlich ist als die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben im Rahmen der Universität.

Es wird im Rahmen der Gründungsverträge bzw. entsprechender vertraglicher Vereinbarungen nach Möglichkeit sicher gestellt, dass der Universität über das gesetzlich vorgesehene Ausmaß hinaus Informationsrechte eingeräumt werden.

## 14 Veranlagung von Mitteln

Bei der Veranlagung von Mitteln wird auf die Sicherheit der Veranlagung, die Ertragserwartungen sowie die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit Bedacht genommen. Für die Beratung über Veranlagungen wird ein Beirat eingerichtet, dem wenigstens drei unbefangene Fachleute angehören, von denen jedenfalls mehr als die Hälfte dem Rektorat dienstrechtlich mittelbar oder

unmittelbar nicht unterstellt sind. Diese Mitglieder werden vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats bestellt. Der Beirat konstituiert sich selbst und tagt wenigstens zwei Mal jährlich. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Empfehlungen dieses Beirats bilden die Entscheidungsgrundlage für die Rektorin oder den Rektor.

## 15 Internes Kontrollsystem

Die Verantwortlichkeit für ein funktionsfähiges Internes Kontrollsystem liegt beim Rektorat. Die an den jeweiligen Prozessen beteiligten Akteurinnen und Akteure wirken aktiv und umsichtig an der Umsetzung des Internen Kontrollsystems mit.

## 16 Innenrevision

Die Tätigkeit der Innenrevision bezieht sich auf die Kontrolle der Gebarung einschließlich der Kontrolle von Abläufen im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und von Rechtsvorschriften. Der Innenrevision werden die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von der Rektorin oder vom Rektor zugewiesen. Darüber hinaus kann sie auch zu von ihr ausgewählten Themenbereichen tätig werden. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor hat die Wahrnehmung der Fachaufsicht mit dem Rektorat abzustimmen.

Berichte über die Prüfungs- und sonstige Tätigkeit der Innenrevision sind schriftlich zusammenzufassen und dem Rektorat im Wege der Rektorin oder des Rektors vorzulegen.

Die im Bereich der Innenrevision tätigen Universitätsangehörigen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

## 17 Akteneinsicht

Unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere jener des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes, ist der Leiterin oder dem Leiter der Finanzbuchhaltung sowie der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision bzw. von diesen beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Einsicht in die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten konventioneller wie auch elektronischer Art zu gewähren sowie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dabei ist, sofern anderes nicht ausdrücklich vorgesehen ist, der Dienstweg einzuhalten.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

---

Für den Universitätsrat:  
Dr. Werner Ritter  
Vorsitzender

---

## 623. Berichtigung der Verlautbarung der Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik

Die Verlautbarung der Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2019, 65. Stück, Nr. 570, wird wie folgt berichtigt:

### 1. In Pkt. 1 lautet es statt

9.	Konzeption der Masterarbeit	0	5
richtig			
9.	Konzeption der Masterarbeit	0	7,5

### 2. In Pkt. 4 lautet es statt „Vorbereitung Masterarbeit“ richtig „gemäß § 7 Abs. 2 Z 9“.

Ass.-Prof. Dr. Heike Welte

Vorsitzende der Curriculum-Kommission

---

## 624. Ergänzung Digital Science an der Universität Innsbruck

### Ergänzung Digital Science an der Universität Innsbruck

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Die Ergänzung Digital Science im Umfang von 30 ECTS-AP kann von ordentlichen Studierenden der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudien und Masterstudien gewählt werden, sofern die Möglichkeit einer Ergänzung im entsprechenden Curriculum vorgesehen ist.

Die Ergänzung kann nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden.

Für Lehrveranstaltungen, die synergetisch genutzt werden, sind die Vorschriften betreffend das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung sowie die Prüfungsordnung des Curriculums in der jeweils geltenden Fassung, dem die Lehrveranstaltungsprüfung bzw. das Modul entnommen ist, anzuwenden.

Es dürfen nur Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert werden, die im Rahmen von Studien, für die eine Zulassung besteht, noch nicht absolviert worden sind.

#### II.

**a.** Studierende eines facheinschlägigen Informatikstudiums können die Ergänzung Digital Science nicht absolvieren.

Die Absolventinnen und Absolventen der Ergänzung Digital Science sind dazu befähigt, grundlegende digitale Methoden aus den Bereichen Programmierung, Datenanalyse und Datenmanagement zu verstehen und auf die Lösung einschlägiger Problemstellungen aus ihrem Wissenschaftsbereich, insbesondere den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

anzuwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen der Ergänzung Digital Science sind in der Lage,

- Programme in einer für die Datenanalyse geeigneten Programmiersprache zu verstehen und zu erstellen
- Daten zu modellieren, aufzubereiten und zu verwalten
- Datenanalyseverfahren im Kontext des eigenen Studienfachs auszuwählen und anzuwenden
- Datenanalyseprojekte im Kontext des eigenen Studienfachs zu planen und durchzuführen

#### b. Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer: 20
- (2) Projektstudie (PJ) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand fachübergreifender Fragen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken. Teilungsziffer: 20

#### c. Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

#### d. Modulstruktur

Es sind folgende Module im Umfang von 30 ECTS-AP wie folgt zu absolvieren:

1.	Modul: Einführung in die Programmierung	SSt	ECTS-AP
	<b>VU Einführung in die Programmierung:</b>	3	5
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Abschluss dieses Moduls verstehen Studierende die Grundlagen einer Programmiersprache, die im Bereich der Datenanalyse verwendet wird. Sie haben die Fertigkeit erworben, die wichtigsten Ablaufsteuerungen und Datenstrukturen in der Programmiersprache anzuwenden, um eigene Programme zu entwickeln.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	Modul: Einführung in das Datenmanagement	SSt	ECTS-AP
----	--	-----	---------

	<b>VU Einführung in das Datenmanagement:</b>	3	5
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Studierende verstehen nach Abschluss dieses Moduls die Grundlagen des Datenmanagements, die im Bereich der Datenanalyse verwendet werden. Sie sind in der Lage, mit Daten und Metadaten systematisch umzugehen und haben die Fertigkeit erworben, Daten zu organisieren und manipulieren. Zusätzlich erlernen sie ausgewählte Aspekte der Konvertierung, Qualitätssicherung, Wiederverwendung und Aufbewahrung von Daten.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>3.</b>	<b>Modul:</b> Datenanalyse	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>VU Datenanalyse I:</b>	3	5
<b>b.</b>	<b>VU Datenanalyse II:</b>	3	5
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Studierende verstehen nach Abschluss dieses Moduls die Grundlagen der Datenanalyse. Sie haben die Fertigkeit erworben, ausgewählte Methoden der Datenanalyse anzuwenden und sind in der Lage, Daten zu interpretieren und sie verbal und visuell zu präsentieren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>4.</b>	<b>Modul:</b> Aspekte der Digitalisierung	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>VU Aspekte der Digitalisierung:</b>	3	5
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Studierende erlernen ausgewählte Themen, die für die Digitalisierung ihrer Disziplin relevant sind. Diese Themen beinhalten, sind jedoch nicht darauf beschränkt, geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aber auch allgemeiner ethische und rechtliche Aspekte. Sie haben die Fertigkeit erworben, die Methoden der erlernten Themen in ihrer Disziplin anzuwenden.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

<b>5.</b>	<b>Modul:</b> Data Analysis Lab	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>PJ Data Analysis Lab:</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Studierende wenden erlernte Methoden der Datenanalyse im Rahmen eines Projektes an. Sie führen einen beispielhaften datenbasierten		

	Entscheidungsfindungsprozess, von der Fragestellung, der Datenanalyse, der Interpretation der Daten bis zur Bewertung der Entscheidungen durch. Sie sind in der Lage, sich einen ähnlichen Prozess selbst zu erarbeiten.
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine

#### e. Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt durch Modulprüfungen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

Für die Curriculum-Kommission:

Dipl.-Ing. Tobias Hell, BSc PhD

Universitätsstudienleiter

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

---

#### 625. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Karin Schnass gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Mathematik“ erteilt.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

---

#### 626. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. Dr. Margit Christine Egg gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Zoologie“ erteilt.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

---

## 627. Ausschreibung: Doktoratsstipendium aus der Nachwuchsförderung der Universität Innsbruck 2. Tranche 2019

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist – in Übereinstimmung mit Bestrebungen der österreichischen und europäischen Wissenschafts- und Bildungspolitik – ein zentraler Zielpunkt der Universität Innsbruck. Auf dem Weg zur Wissensgesellschaft sollen optimale Bedingungen zur Förderung junger Menschen geschaffen werden, damit es für die besten Köpfe nach wie vor attraktiv ist, eine Karriere als Wissenschaftler/in zu wählen. Aus diesem Grund wurde bereits 2005 ein Nachwuchsförderprogramm geschaffen, das auch 2019 Mittel für Doktoratsstipendien zur Verfügung stellt.

Um junge Nachwuchswissenschaftlerinnen besonders zu fördern, werden mindestens 50 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages an Frauen vergeben. Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Anträge, die in das Schwerpunktsystem (Forschungsschwerpunkte, -plattformen und –zentren) und/oder DoktorandInnenkollegs der Universität Innsbruck eingebettet sind sowie Antragsteller/innen, die an Projektanträgen (mit)arbeiten, werden bei gleicher wissenschaftlicher Qualität vorrangig behandelt.

### Vergabebedingungen und Bewerbungsunterlagen:

(1)	Bewerbungsberechtigt sind Doktoratsstudierende, die an der Universität Innsbruck als ordentliche Hörer/innen eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet sind.
(2)	Antragsteller/innen müssen einen ausgezeichneten Studienerfolg (hervorragender Notendurchschnitt + Normalstudiendauer) nachweisen.
(3)	Die monatliche Beihilfe beträgt <b>€ 910,-</b> . Das Stipendium wird für 12 Monate bewilligt, wobei eine Zwischenbegutachtung nach 6 Monaten vorgesehen ist.  Dieses 12-monatige Stipendium soll als Anschubfinanzierung für Doktoratsstudierende dienen. Junge Wissenschaftler/innen sollen darin unterstützt werden, auf Basis ihrer Dissertationen Projektanträge auszuarbeiten und einzureichen oder an Projektanträgen ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Einheit mitzuarbeiten (wie DOC-Anträge bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, FWF-Anträge o.ä.). Nur in Ausnahmefällen (wie bei Überbrückungsfinanzierungen vor Projektentscheidungen oder Projektanstellungen oder bei kurz bevorstehendem Dissertationsabschluss) kann eine weitere Verlängerung gewährt werden. Für weiterführende Verlängerungen müssen wissenschaftliche Leistungen (Vorträge, Publikationen, Posterpräsentationen etc.) nachgewiesen werden.
(4)	Während der Bezugsdauer dieses Stipendiums ist <b>keine Beschäftigung an der Universität Innsbruck zulässig</b> . Sonstige Einkünfte müssen bekannt gegeben werden, da durch diese die Stipendiumssumme reduziert wird. I.A. werden 50% der zusätzlichen Einnahmen von der Stipendiumssumme abgezogen. Beschäftigungen mit einem Beschäftigungsausmaß von mehr als 20 Wochenstunden sind unzulässig und führen zur

	<p>sofortigen Einstellung der Beihilfe.</p> <p>Stipendienbezüge, Studienbeihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen (z.B. Arbeitslosengeld, Pension etc.) müssen angegeben werden. Auch dadurch reduziert sich die monatliche Beihilfe der Universität Innsbruck.</p>
(5)	<p>Sollten Sie im Rahmen des durch dieses Stipendium geförderten Studiums eine wissenschaftliche Arbeit veröffentlichen, ist bei allen Publikationen, einschließlich der Dissertation, auf das von der Universität Innsbruck, Vizerektorat für Forschung, gewährte Stipendium hinzuweisen. In einer Affiliation ist die Universität Innsbruck anzugeben.</p>
(6)	<p>Einzureichende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Beschreibung des geplanten Dissertationsprojekts: Einleitung/These, Stand der Forschung (Bezug zur einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Landschaft), Projektziele/Hypothesen (innovative Aspekte, präzise, klar definiert), Erschließung wissenschaftlichen Neulands/Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte, Methodik, Arbeits- und Zeitplanung, Kooperationen (national und international), Verzeichnis der projektrelevanten Literatur; Gesamtlänge 8 – 12 Seiten. Zu beachten ist, dass der Projektantrag neben den objektiven Erfordernissen einer sehr guten Diplomarbeitennote sowie eines sehr guten Notendurchschnittes ein Entscheidungskriterium ist.</li><li>– Abstract (ca. ½ Seite, deutsche Version)</li><li>– Empfehlungsschreiben der/s Dissertationsbetreuers/in</li><li>– Lebenslauf (deutsche Version!) und Publikationsliste</li><li>– Diplomarbeits- oder Masterarbeitsgutachten (falls vorhanden)</li><li>– Sponsionsbescheid</li><li>– Zeugnisse (Diplom-/Bachelor-/Masterzeugnisse) sämtlicher Studien</li><li>– Studienblatt und Studienzeitbestätigung</li><li>– unterfertigte Dissertationsvereinbarung (Anmeldung der Dissertation)</li></ul>
(7)	<p>Sämtliche Unterlagen müssen vor Abgabe des Antrags von der/dem zuständigen Projektdatenbankbeauftragten in die Projektdatenbank (PDB) geladen werden. Bitte Lebenslauf und Abstract unbedingt als Worddokumente in die PDB laden.</p>
(8)	<p>Bankdaten (IBAN und BIC-Code)</p>

**Die für dieses Stipendium vorgesehenen Voraussetzungen müssen bei Einreichung vorliegen.**

**ANSUCHEN** sind unter Verwendung des im Internet unter

<https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2019/dok.-stips-2019-2.tranche/ausschreibung.html>

erhältlichen Antragsformulars mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens

**Mittwoch, den 04. September 2019**

durch den zuständigen Projektdatenbankbeauftragten des Instituts, dem der/die Dissertationsbetreuer/in angehört, in die Projektdatenbank einzutragen.

Bitte schicken Sie als **Anmeldung zum Doktoratsstipendium** bis spätestens 04. September 2019 ein E-Mail mit der **PROJEKTDATENBANKNUMMER** an **forschungsfoerderung@uibk.ac.at**.

Univ.-Prof. Dr. Ulrike Tanzer

Vizerektorin für Forschung

---

## 628. Ausschreibung: WISSENSCHAFTSPREIS 2019 der Wirtschaftskammer Tirol



Die Universität Innsbruck schreibt hiermit den von der Wirtschaftskammer Tirol gesponserten Wissenschaftspreis 2019 aus.

Die Wirtschaftskammer Tirol setzt insgesamt 5 Preise zu je € 1.000,-, gesamt € 5.000,- (in Worten: fünftausend Euro) für Diplomarbeiten/ Masterarbeiten, Dissertationen/PHD-Arbeiten zu bestimmten Themen aus, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, am Management Center Innsbruck oder an der Fachhochschule Kufstein in folgenden drei Bereichen mit der Note „sehr gut“ approbiert wurden:

- **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**
- **Life Sciences**
- **Technische Wissenschaften und Naturwissenschaften**

Mit dem Preis werden Arbeiten prämiert, die sich durch einen hohen unternehmens- bzw. standortspezifischen Innovationsgrad auszeichnen und speziell für kleine oder mittlere Unternehmen der Tiroler Wirtschaft von Bedeutung sind.

Teilnahmeberechtigt sind Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck mit entsprechenden Diplomarbeiten, Masterarbeiten oder Dissertationen, die an der Universität Innsbruck mit der Note „sehr gut“ approbiert wurden.

**Bewerbungen** sind per E-Mail (forschungsforderung@uibk.ac.at) bis spätestens

**Dienstag, 20. August 2019 (Einlangen hier!)**

mit allen erforderlichen Unterlagen und dem Antragsformular einzureichen.

**Antragsformular unter:**

<https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2019/wk-preis/ausschreibung.html>

Die Jury setzt sich zusammen aus drei VertreterInnen der Wirtschaftskammer Tirol. Von Seiten der Leopold Franzen Universität, des MCI und der FH Kufstein wird jeweils ein/e beratende/r Vertreter/in hinzugezogen. Die Jury fällt ihre Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung.

Präsident Christoph Walser  
(Wirtschaftskammer Tirol)

Univ.-Prof. Dr. Ulrike Tanzer  
(Vizerektorin für Forschung)

---

### 629. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Büro für Gleichstellung und Gender Studies hat Mag. Dr. Alexandra Weiss bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

HR Mag. Dr. Sabine Engel

Leiterin der Organisationseinheit Büro für Gleichstellung und Gender Studies

---

### 630. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Internationale Dienste (Int.Services) hat Mag. Dr. Marion Wieser bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "1669 Finanzierung des LFUI-Holon Institute of Technology Hackathons 2019" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Dr. Barbara Tasser

Leiterin der Organisationseinheit Internationale Dienste (Int.Services)

---

### 631. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Italienisches Recht hat Mag. Katharina Dobler bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Das neue österreichische Erbrecht aus rechtsvergleichender und praktischer Sicht" notwendig sind.

Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

asso. Prof. Mag. Dr. Gregor Christandl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Italienisches Recht

---

### 632. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Medien, Gesellschaft und Kommunikation hat Univ.-Prof. Dr. Theo Hug bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Medientage und Ringvorlesungen (WS 2019/20 & WS 2020/21)" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Dr. Günther Pallaver

Leiter der Organisationseinheit Institut für Medien, Gesellschaft und Kommunikation

---

### 633. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Organisation und Lernen hat Univ.-Prof. Dr. Albrecht Becker bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Kofinanzierung Konferenz "Interdisciplinary Perspectives on Accounting"" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Annette Ostendorf

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Organisation und Lernen

---

### 634. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus hat ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt Promberger bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Smarter Lives 2019" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Hemetsberger

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus

---

### 635. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Romanistik hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Lavric bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Terminologies et discours gastronomiques et oenologiques - Le vin et les autres produits" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Birgit Mertz-Baumgartner

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Romanistik

---

### 636. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik hat assoz. Prof. Mag. Dr. Sandra Heinsch-Kuntner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Die monumentalen Felsreliefs der Sasanidenzeit (The Monumental Sasanid Rock Reliefs)" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Robert Rollinger

Leiter der Organisationseinheit Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik

---

### 637. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik hat assoz. Prof. Mag. Mag. Dr. Martin Lang bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Syriac Christianity along the Silk Road" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Robert Rollinger

Leiter der Organisationseinheit Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik

---

### 638. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Priv.-Doz. Dr. Anna Fensel bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Plattform für Echtzeit Fahrzeugdaten Kampagnen" notwendig sind.

Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ruth Breu

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik

---

### 639. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Univ.-Prof. Justus Piater bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Robot Brains - Sommertechnikum Mint" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ruth Breu

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik

---

### 640. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Univ.-Prof. Mag. Dr.-Ing. Rainer Böhme bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Sommertechnikum MINT: Digitale Bildforensik - Spuren in Digitalbildern" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ruth Breu

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik

---

### 641. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Theoretische Physik hat Dr. Wolfgang Lechner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Houskapreis 2019, 1. Platz" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Ritsch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Theoretische Physik

---

#### 642. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Physikalische Chemie hat assoz. Prof. Dr. Thomas Lörting bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "The role of ice in making new molecules" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Julia Kunze-Liebhäuser

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Physikalische Chemie

---

#### 643. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Botanik hat Ass.-Prof. Mag. Dr. Konrad Pagitz bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Erhaltungsprojekt Innsbrucker Küchenschelle" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ilse Kranner

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Botanik

---

#### 644. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat Univ.-Prof. Dr. Ulrike Tappeiner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "APCC Special Report on land use, land management and climate change" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

---

#### 645. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat assoz. Prof. Mag. Dr. Michael Traugott bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "FFG Praktika: Funktionsökologie" notwendig sind.

Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

---

#### 646. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat Mag. Dr. Johannes Rüdissler bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Tagfalter-Experten-Monitoring" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

---

#### 647. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ionenphysik u. Angewandte Physik hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Paul Scheier bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Gutachten Bio-Nanophysik" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Martin Klemens Beyer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ionenphysik u. Angewandte Physik

---

#### 648. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Gestaltung hat Dipl.-Ing. Rupert Werner Maleczek bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Formen von Hartschaum Kernwerkstoffen ohne Formwerkzeuge zur wirtschaftlichen Herstellung von freigeformten Composite Strukturelementen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Gabriela Seifert-Kavan

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Gestaltung

---

## 649. Ausschreibung einer externen Einrichtung: Stelle als Senior Lecturer für Architekturontwurf an der Universität Wien



An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

### **Senior Lecturer**

für Architekturontwurf am Institut für Kunst und Architektur für 5 Jahre im halben Beschäftigungsausmaß zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

Die Architekturausbildung am IKA beruht auf einer interagierenden Struktur aus fünf Plattformen, die je einem spezifischen Schwerpunkt gewidmet sind. Der Aufgabenbereich dieser Position umfasst die Vermittlung von bildgebenden Technologien wie Photographie, Video, Film und digitale Darstellungs-, Vermessungs- und Aufzeichnungsmethoden (z.B.: Motioncapturing, 3d Scann-Verfahren, Zeitlupenaufzeichnungen, Thermophotographie).

Des Weiteren umfasst das Tätigkeitsfeld die Mitwirkung in der Entwurfslehre, sowie die Koordination und Durchführung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des Medienlabors.

Anstellungsvoraussetzungen:

- Ein abgeschlossenes Diplomstudium/Masterstudium der Architektur oder einer für die Verwendung in Betracht kommende und dem Diplom/Master gleich zu haltende akademische Befähigung
- Nachweis der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im tertiären Bereich im Ausmaß von mindestens zwei Semestern
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse
- Anwendungssichere Kenntnis von Bildbearbeitungs- und Grafikprogrammen, CAD-Kenntnisse sowie Microsoft Office Programmen

Gewünschte Qualifikationen:

- die Befähigung komplexe architektonische Aufgaben in ihrer gesellschaftlichen, methodischen und technischen Dimension zu erfassen
- die Fähigkeit zur Vermittlung methodischer Ansätze
- Hervorragende Kenntnisse in bildgebenden Technologien wie Photographie, Video, Film und digitale Darstellungs-, Vermessungs- und Aufzeichnungsmethoden
- Genderkompetenz
- Interkulturelle Kompetenzen
- soziale Kompetenzen und Teamfähigkeit
- Bereitschaft und Fähigkeit, organisatorische Aufgaben zu übernehmen

Die Bewerbung sollte außerdem eine Beschreibung der Lehransätze des\_der Bewerber\_in sowie Beschreibungen bisheriger Lehrveranstaltungen und Student\_innenarbeiten enthalten.

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer\_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe B1 beträgt derzeit Euro 2.864,5 bei vollem Beschäftigungsausmaß.

Interessent\_innen bewerben sich bitte bis 06.08.2019 unter: [www.akbild.ac.at/jobs](http://www.akbild.ac.at/jobs)

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt

aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik. Weiters bemüht sich die Akademie um die Herstellung von möglichst barrierefreien Bewerbungs- und Arbeitsbedingungen. In diesem Rahmen unterstützt die Akademie aktiv die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen. Die Bewerber\_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Diellza Ndreshaj, BA

Rechts- und Personalabteilung

Akademie der bildenden Künste Wien

---

## 650. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:  
[http://orawww.uibk.ac.at/public\\_prod/owa/karriereportal.home](http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home)

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber

---